



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

---

**Zahl:** AP 6121-843/PlaVO/2023-WS-4

**Betreff:** Plakatierverordnung

A-5630 Bad Hofgastein, am 31. März 2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-0\*, Telefax 6240-40

Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : [w.schnoell@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:w.schnoell@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : [www.badhofgastein.salzburg.at](http://www.badhofgastein.salzburg.at)

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl.Nr. 09/2020 i.d.g.F., wird **kundgemacht**, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 30. März 2023 nachstehende Verordnung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (Sbg. GdO), iVm. §§ 4 und 5 des Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 (OSchG) beschlossen hat:

## Plakatierverordnung der Marktgemeinde Bad Hofgastein

### § 1 Gegenstand

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung darf das Anschlagen von Druckwerken (Medienwerken), insbesondere das Anbringen von Plakaten und Flugblätter/Flugschriften, an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein nur an hierfür bestimmten Plätzen und Stellen erfolgen.

Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Das Plakatieren ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen).

## § 2

### Anzeigepflicht für das Anbringen von Plakaten und Ankündigungen

Nach den Bestimmungen des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes ist die Anbringung jeder Art von privaten, im Ortsbild in Erscheinung tretender Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie die nicht nur geringfügige Änderung solcher Ankündigungen dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Hofgastein vorher anzuzeigen.

Durch die Anzeige erwächst jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Anbringung.

## § 3

### Plakatierstandorte

(1) Im Gemeindegebiet von Bad Hofgastein darf das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken ausschließlich bzw. nur an den nachfolgend angeführten und hierfür vorgesehenen Plakatwänden (mit Reißnägeln, Klebestreifen) erfolgen. Die anzubringenden Plakate dürfen die Größe des Papierformates DIN A1 nicht überschreiten. Je Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe wird die Anbringung von einer Ankündigung (1 A-Plakatständer pro Standort) verstanden.

(2) Im Zentrumsbereich darf die Plakatierung ausschließlich innerhalb der Schaukästen (Tauernplatz, gegenüber Café Schwaiger, Alpenarena) des Kur- und Tourismusverbandes, (nach vorheriger Rücksprache beim Kur- und Tourismusverband) bzw. auf Plakatständern der Marktgemeinde Bad Hofgastein und des Kur- und Tourismusverbandes auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen:

- Alpenarena (Schaukasten)
- Tauernplatz (Schaukasten)
- Gegenüber Café Schwaiger (Schaukasten)
- Kaiser Franz Platz (Plakatständer)
- Hamplplatz (Plakatständer)
- Senator-Wilhelm-Wilfling-Platz (Plakatständer)

Auf den vorbezeichneten Standorten ist die Veröffentlichung eines Plakates pro Standort zulässig.

(3) Im Außenbereich ist das Aufstellen von maximal einem A-Plakatständer pro Standort zulässig:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| ➤ Wieden                 | Bereich Gasthof Wiednerwirt (Gasthof Gruber)                                |
| ➤ Bahnhof Bad Hofgastein | Bahnhofplatz  |
| ➤ Anger                  | gegenüber Einfahrt Hotel Zum Stern, außerhalb von Gehsteig und der Fahrbahn |
| ➤ Einfahrt Süd           | Bereich M-Preis, außerhalb von Gehsteig und der Fahrbahn                    |
| ➤ Einfahrt West          | Am Parkplatz Tennisplatz  |
| ➤ Einfahrt Nord          | Am Parkplatz Salzburgerstraße Nord - Rettungsgarage                         |
| ➤ Laderding              | Bereich Einfahrt B 167 – Radweg Richtung Harbach                            |

- |                    |  |
|--------------------|--|
| ➤ Harbach          | Bereich Kapelle / Telefonzelle           |
| ➤ Gadaunern        | Bereich Brücke Gasthof Ortenstein        |
| ➤ Vorderschneeberg | Bereich Kreuzung Schmiedgasse - Angerweg |

#### § 4 Plakatieren

- (1) Plakatierungen sind nur nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt Zimmer Nr. 11 möglich und erfolgt die diesbezügliche Zustimmung durch Abstempeln des Plakates mit dem offiziellen Stempel der Marktgemeinde Bad Hofgastein. Dies gilt auch für Plakate, die von der Gebühr ausgenommen sind.
- (2) Versagung: Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen, welche das Ortsbild stören oder verunstalten würden oder gegen den öffentlichen Anstand und die gute Sitte verstoßen, wird versagt.
- (3) Die Plakatständer sind vom Aufstellungsberechtigten in Eigenverantwortung aufzustellen, und ist darauf zu achten, dass sie weder den Verkehr noch Personen behindern.
- (4) Das Plakatieren an anderen Orten, wie in § 3 Abs. 1 und 2 festgelegt, wie z.B. bei Verteilerkästen des E-Werkes, auf Bäumen, Heustadeln bzw. an Zäunen und im Bereich von Straßekreuzungen ist nicht erlaubt.
- (5) Vor den Wahlen zum europäischen Parlament, Bundespräsidenten, Nationalrat, Landtag, Gemeindevertretungs- und sonstigen Wahlen von örtlicher Bedeutung, können von den wahlwerbenden Parteien insgesamt zehn Plakate, unabhängig der in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Standorte, im gesamten Gemeindegebiet zur Aufstellung gebracht werden.
- (6) Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt bzw. veröffentlicht werden. Politische Parteien gemäß § 4 Abs. 5 sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (7) Für das Anbringen von Plakaten sind von der Gebührenpflicht Blaulichtorganisationen, Kirchen, soziale Einrichtungen und die in Bad Hofgastein ansässigen Schulen befreit. Politische Parteien sind von der Gebührenpflicht lediglich bei der Plakatierung für die in § 4 Abs. 5 definierten Wahlwerbung ausgenommen. Das Aufstellen selbst ist jedoch wie in § 4 Abs 1 zu genehmigen.

#### § 5 Entfernung/Beseitigung

- (1) Die nach § 2 und 3 genehmigten Plakate sind innerhalb von drei Werktagen nach der betreffenden Wahl bzw. Veranstaltung und durch die Aufstellerin bzw. den Aufsteller, ohne weitere Aufforderung zu entfernen.
- (2) Willkürlich oder über die Aufstellungsdauer hinaus aufgestellte Plakatständer bzw. Plakattafeln werden durch den Bauhof, ohne vorhergehende Aufforderung oder Ermahnung, auf Kosten des Veranstalters entfernt.

## § 6 Kosten

Die Plakatiergebühren werden dem gemäß dem zum Zeitpunkt der Genehmigung in Geltung stehenden Gebührenansatz gemäß § 5 Abs. 1 TP 6 (lt. Gemeinde-Haushaltsbeschluss) in Rechnung gestellt und sind diese im Zuge der Einholung der Zustimmung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Hofgastein zu begleichen. Derzeit gilt ein Verrechnungssatz von EUR 5,00 je Ständer und angefangener Woche. Die Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs 7 sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

## § 7 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 37 Abs. 2 Ziff. 1 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 mit Geldstrafen bis zu EUR 5.000,00 oder für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist des § 53 gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Markus Viehhauser



Angeschlagen am: 31.03.2023

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Polizeireferat im Hause
2. Finanzabteilung im Hause
3. Polizeiinspektion Bad Hofgastein
4. Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 1 gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung